



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail:

Fax 034 431 42 54

www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

Reglement

betreffend die

Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Die Einwohnergemeindeversammlung Trachselwald in Anwendung von

- Artikel 68 Abs. 2 Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- Artikel 4 d des Organisationsreglementes vom 3.12.2009

beschliesst das

Reglement für die Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

I. Allgemeines

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Trachselwald im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Sumiswald.
- b) Die Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss des Anschlussvertrags.
- c) Die Erhebung von Feuerwehrrersatzabgaben durch die Gemeinde Trachselwald.

II. Übertragung der Aufgaben

Artikel 2

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Sumiswald erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Gemeinde Trachselwald. Die Feuerwehr tritt als Regiofeuerwehr Sumiswald auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrrersatzabgaben verbleibt bei der Gemeinde Trachselwald und wird nicht übertragen.

Artikel 3

Übertragung und Zurverfügungstellung von Sachen

¹ Die Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) die bisher in ihrem Eigentum befindlichen beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen gemäss den Bestimmungen des Anschlussvertrages zu Eigentum.

² Sie stellt der Einwohnergemeinde Sumiswald die der Feuerwehr dienenden Gebäude und fest mit dem Boden verbundenen Einrichtungen zur Verfügung.

Artikel 4

Anwendbares Recht

¹ Die Gemeinde Trachselwald unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde).

² Das Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald gilt insbesondere für

- a) die Festlegung der Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Regiofeuerwehr Sumiswald;
- c) die für die Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

Artikel 5

Verantwortlichkeiten

¹ Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6

Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) ist auch für die entsprechenden Strafrechtsverfügungen (z.B. Bussen) der Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde) zuständig.

Artikel 7

Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Trachselwald (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen. Ausgenommen sind Verfügungen für die Einforderung von Feuerwehersatzbeiträgen. Hierfür ist die Anschlussgemeinde selber zuständig.

III. Anschlussvertrag

Artikel 8

Anschlussvertrag

¹ Der Gemeinderat Trachselwald regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Sumiswald (Sitzgemeinde).

² Der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Anschlussgemeinde;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend das Eigentum an den der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen.

Artikel 9

Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

IV. Ersatzabgabe

Artikel 10

Feuerwehersatzabgabe

¹ Personen, die nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Sumiswald feuerwehrendienstpflichtig, aber vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehrdienstpflicht und deren Befreiung sind im Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Sumiswald geregelt.

² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt maximal 0.3 Einheiten der einfachen Steuer gemäss Art. 42 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11). Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz der Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat Trachselwald festgelegt.

³ Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 20.-- und darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstansatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerpflichtigen Einkommen und Vermögen gemäss StG berechnet.

Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Pflicht zur Bezahlung einer Ersatzabgabe befreit, so beträgt die vom anderen Ehepartner geschuldete Ersatzabgabe noch die Hälfte (50 %), berechnet auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen.

⁵ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigt (1 / 31 pro Jahr), sofern mindestens 20 Jahre geleistet wurden.

⁶ Die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Befreiung

⁷ Über die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe oder die Befreiung zugunsten der Dienstleistung in einer anderen Organisation entscheidet die Feuerwehrkommission gestützt auf das Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde Sumiswald.

Verwendung

⁸ Die Erträge aus Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01.01.2014 in Kraft.

² Die Inkraftsetzung erfolgt nur, wenn alle Vertragsgemeinden der Aufgabenübertragung im Feuerwehrbereich zustimmen.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Feuerwehrreglement Trachselwald vom 13.12.2004 aufgehoben.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 beraten und angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschafter

sig. Christian Kopp

sig. Niklaus Meister

Auflagezeugnis:

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement betreffend die Aufgabenübertragung im Bereich der Feuerwehr an die Gemeinde Trachselwald während 30 Tagen, vom 8.5.2013 bis 7.6.2013 zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trachselwald öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Trachselwald Nr. 19, vom 8.5.2013 publiziert.

3453 Heimisbach, 7. Juni 2013

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Niklaus Meister
